



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. André Hahn  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 10. November 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2020**  
HIER **Arbeitsnummer 11/48**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Markus Kerber

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn  
vom 4. November 2020  
(Monat November 2020, Arbeits-Nr. 11/48)

---

Frage

*In welcher Weise informiert der Bund die Bundesländer über vom Bund direkt bewilligte Corona-Hilfen, zum Beispiel Überbrückungshilfen für Profisportvereine, um damit auch Doppelzahlungen zu vermeiden, und sofern das nicht erfolgt, mit welcher Begründung?*

Antwort

Zu den Antragstellern der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verantworteten „Coronahilfen Profisport“ zählen sowohl Vereine, Verbände als auch Unternehmen. Die Beantragung der „Coronahilfen Profisport“ lässt Rückschlüsse auf die Liquiditätslage des Antragstellers zu und die Antragsunterlagen enthalten u. a. personenbezogene Daten. Die Weitergabe dieser Daten ist daher nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie dem Bundesdatenschutzgesetz grundsätzlich nicht erlaubt. Nur ausnahmsweise dürften diese Daten weitergegeben werden, wenn die Vereine, Verbände oder Unternehmen ihre Einwilligung gegeben hätten. Diese Einwilligung liegt nicht vor. Die Thematik wurde auch im Rahmen der Sportreferentenkonferenz zwischen dem Bund und den Ländern erörtert und die Länder bzgl. der Ausgestaltung und Abwicklung landeseigener Hilfsprogramme sensibilisiert.

Die Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport“ enthält zudem mehrere Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Überkompensationen und Subventionsbetrug. Bei Antragstellung sind folgende Angaben zu machen: Mitteilung, ob und in welcher Höhe Leistungen aus anderen Beihilfeprogrammen des Bundes und/oder der Länder erfolgt sind (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe g), Kenntnisnahme der Befugnis des Bundesverwaltungsamts (BVA), bei den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einzuholen (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe n), Einwilligung in die Weitergabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bei Anhaltspunkten für Subventionsbetrug (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe o) und Kenntnisnahme der Befugnis zur Datenübermittlung an die Finanzverwaltung (Ziffer 5.2 Absatz 4 Buchstabe p).

Bei der dann folgenden Bewilligungsentscheidung wird die Anrechnung bereits erhaltener Hilfen geprüft (Ziffer 6 Absatz 1). Im Rahmen der einzureichenden Schlussabrechnung sind schließlich die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder anzugeben (Ziffer 5.4 Absatz 2 Buchstabe b). Während der gesamten Dauer des Verfahrens ist der Antragsteller verpflichtet, dem BVA unverzüglich wesentliche Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen mitzuteilen (Ziffer 5.2 Absatz 9).